

## Anmerkungen zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)

Die elf Sparda-Banken sind im Privatkundengeschäft aktiv und bieten neben Girokonten und Geldanlage vor allem Immobilienfinanzierungen und Anlageberatung im Fondsbereich an. Vor diesem Hintergrund möchten wir lediglich zwei Aspekte im Hinblick auf Ihren Entwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ansprechen. So liegt uns zum einen die rechtssichere Ausgestaltung unserer Kundenbeziehungen bei Änderungen unserer Bedingungswerke am Herzen, die seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im April 2021 bekanntermaßen mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden ist. Zum anderen haben wir in den letzten Jahren auch das Vorhaben eng begleitet, in Deutschland eine Vergleichswebsite für Kontoentgelte einzurichten, wie sie die Zahlungskontenrichtlinie vorsieht. Die seinerzeit kurze Zeit aktive privatwirtschaftliche Lösung haben wir insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte des Anbieters kritisch begleitet. Insofern sehen wir den nun gewählten Ansatz, diese Website bei der BaFin einzurichten, als vorzugswürdige Lösung an.

### AGB-Zustimmungsmechanismus

Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im April 2021 über die Unzulässigkeit des auch in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Zustimmungsmechanismus bei Änderungen der Bedingungswerke und Entgeltvereinbarungen besteht erhebliche Unsicherheit. So möchten wir auch künftig entsprechende Änderungen im Massengeschäft der Banken – wie gesagt, bei unseren Mitgliedsbanken knapp 4 Millionen Kunden – rechtssicher durchführen, ohne wie seit der BGH-Entscheidung praktiziert, die Kunden postalisch oder im Onlinebanking jeweils um explizite Zustimmungen zu bitten. Dies ist mit einem erheblichen Nachverfolgungsaufwand und gerade bei Nutzung des Postwegs mit erheblichen Kosten verbunden. Die deutsche Kreditwirtschaft hat in den letzten Monaten umfassende juristische Vorarbeiten geleistet, Vorschläge für eine Lösung erarbeitet und konstruktiv mit Ihnen erörtert. Insofern bedauern wir, dass der nun vorgelegte Gesetzentwurf „lediglich“ eine Regelung beinhaltet, die den Finanzstandort im internationalen Vergleich sicherlich wieder wettbewerbsfähiger ausgestalten dürfte, die aber vor allem dem Investmentbanking, aber nicht dem Privatkundengeschäft hier in Deutschland zugutekommen wird. Insofern bitten wir Sie, diesen wichtigen Punkt im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens doch noch aufzugreifen, zumal sich auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages aktuell mit dieser Thematik bereits befasst.

Lassen Sie uns zum Hintergrund einige Überlegungen ansprechen, die wir mit unseren Mitgliedern gemeinsam skizziert haben:

So wurden gesetzliche Änderungen, neue Dienstleistungen und Produkte und andere, die Vertragsbeziehung zwischen Kunden und Banken betreffende Sachverhalte während der letzten

Jahrzehnte im Wege der sogenannten Widerspruchslösung geändert, die in den bundeseinheitlich von allen Banken verwendeten AGB-Banken oder AGB-Sparkassen vorgesehen war. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden Kundinnen und Kunden von ihrer Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Bedingungen in Textform über die Änderungen informiert. Die Zustimmung des Kunden galt nach den AGB als erteilt, wenn die Kundin/der Kunde eine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hatte.

Auf diese Genehmigungswirkung wiesen unsere Banken immer besonders hin, genauso wie auf die Möglichkeit zur Kündigung. Diese einheitliche Verwendung erwies sich als effizient im Massengeschäft und ermöglichte Anpassungen, auch solche auf Grund gesetzlicher Änderungen, nicht zuletzt im Interesse der Kunden ohne aufwändige Unterschriften und Nachfassaktionen. Die einheitliche Verwendung hatte für alle Beteiligten den Vorteil, dass die Kundin/der Kunde auch bei einem Wechsel der Bank auf vergleichbare Bedingungswerke treffen kann. Die Widerspruchslösung und ihr Grundgedanke waren sowohl von der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur, der Rechtsprechung und letztlich auch vom Gesetzgeber anerkannt, wenn man z.B. die Norm des § 675g Abs. 2 S. 1 BGB betrachtet, der genau diese Widerspruchslösung für Änderungen bei Zahlungsdiensterahmenverträgen sogar gesetzlich normiert hat.

Um künftig nicht nur im Interesse und Sinne der Banken, sondern auch der Kunden künftig weiterhin rechtssichere und vergleichbare Vertrags- und Preisstrukturen zu gewährleisten, ohne bei jedweder Änderung eine individuelle Kundenzustimmung einzuholen, sehen wir genau diese Spezialvorschrift als Lösung an, wenn diese um einen weiteren Absatz 5 ergänzt werden würde.

## § 675g Abs. 5 NEU BGB würde dann wie folgt lauten:

### § 675g Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(1) – (4).....

(5 NEU) Absatz 1 und Absatz 2 stellen das gesetzliche Leitbild für den Änderungsmechanismus von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen von Banken und Versicherungen sowie für die Art und Weise der Änderungen von Hauptleistungsentgelten dar.

### Begründung

Durch das vorgeschlagene, gesetzlich verankerte Widerspruchs- und Kündigungsrecht würden nach wie vor die Verbraucherinteressen umfassend berücksichtigt. Auch bei der Widerspruchslösung bleibt nämlich in jedem Fall der Rechtsschutz gewahrt: Verbrauchern kann auch hier keine für ihn nachteilige Klausel „untergeschoben“ werden, da trotz der „Zustimmungsfiktion“ die von der Bank neu eingeführten Regelungen natürlich weiterhin der gerichtlichen AGB-Prüfung nach den §§ 305 ff. BGB unterliegen, was zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen in der Vergangenheit wie beispielsweise zum Auslagenersatz (BGH XI ZR 61/11) oder zu Aufrechnungsklauseln (XI ZR 309/16) zugunsten der Kunden immer wieder belegt haben. So bietet also eine

ausdrückliche Zustimmung der Kundin/des Kunden in jedem Einzelfall diesem kein „Mehr“ an Schutz, sondern bedeutet nicht nur für die Bank, sondern auch auf Kundenseite nur zusätzlichen Aufwand (Versendung/Bestätigung der Zustimmung). Bei den Banken führt ein Zustimmungserfordernis nicht nur zu einem deutlichen administrativen Mehraufwand, sondern erfordert vor dem Hintergrund der Notwendigkeit gleichartiger Verträge im Massengeschäft ggf. sogar Kündigungen im Falle des Ausbleibens einer Zustimmung.

## Zu Artikel 24 - Änderung des Zahlungskontengesetzes (ZKG-Vergleichswebsite)

### Datenformate und Schnittstellen

Nach den eingangs geschilderten Erfahrungen der Vergangenheit begrüßen wir die nun beabsichtigte Erweiterung auf einen (zusätzlichen) Betrieb der Vergleichswebsite durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Wir bitten aber darauf zu achten, dass es hierfür nicht zu unangemessenen Belastungen für unsere Mitgliedsbanken kommt, insbesondere im Hinblick auf den Einmeldeprozess für die erforderlichen Daten. Dieser soll nun gem. § 17 Abs. 2 ZKG-E in Form einer aktiven Meldepflicht ausgestattet werden, während bisher nach § 16 VglWebV Zahlungsdienstleister die erforderlichen Daten lediglich auf ihren eigenen Internetseiten zur Verfügung stellen müssen. Ein solcher Wechsel sollte – wenn überhaupt – mit möglichst wenigen zusätzlichen Belastungen einhergehen. Unabdingbar ist hierbei aus unserer Sicht, dass für eine solche aktive Pflicht Meldungen zumindest über das MVP-Portal der BaFin erfolgen können sollten, damit keine weiteren Schnittstellen installiert werden müssen. Zudem sollte die Einmeldung in allgemein üblichen Dateiformaten (z.B. Word, PDF) möglich sein.

### Meldefristen

Für nicht sachgerecht erachten wir hingegen, dass die Meldefrist für Änderungen und Aktualisierungen der zu den Vergleichskriterien zu meldenden Daten lediglich „drei Geschäftstage ab Gültigkeit“ betragen soll, § 17 Abs. 2 S. 2 ZKG-E. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 ZKG bereitzustellenden Informationen für das Geldautomatennetz. So sind bei diesem Vergleichskriterium nämlich auch solche Geldautomaten zu berücksichtigen, die von fremden Zahlungsdienstleistern betrieben werden, deren Geldausgabefunktion aber von den eigenen Kunden unentgeltlich genutzt werden können. Hier erhält die Bank in der Regel erst mit deutlicher Verzögerung vom fremden Zahlungsdienstleister Kenntnis davon, ob neue Inbetriebnahmen, ein Abbau oder auch nur ein technischer Ausfall eines Geldautomaten erfolgte. Insofern erscheint uns hier der bisherige Melderhythmus mit einer jährlichen Aktualisierung sachgerecht und ausreichend, vgl. § 16 Abs. 3 S. 2 VglWebV.

## Bußgeldbewährung

Gerade vor diesem Hintergrund, aber auch generell sehen wir bei den hier in Rede stehenden Meldepflichten keinen Anlass für eine Bußgeldbewährung, wie sie in § 53 Abs. 1 Nr. 6 ZKG-E vorgeschlagen wird.

## Rechtsverordnungsermächtigung

Zahlreiche Details der Neuregelung sollen erst in Form einer konkretisierenden Verordnung geregelt werden. Dazu möchten wir aber vorab schon anmerken, dass bei deren Konzeption die Verbände frühzeitig eingebunden werden sollten, um insbesondere den Prozess der Einmeldung der Informationen, die technischen Fragestellungen sowie weitere wesentliche Rahmenbedingungen vorab abzustimmen. Zudem sollte ein ausreichender Vorlauf (z.B. 12 Monate) gewährt werden, damit die technischen Voraussetzungen vorbereitet und umgesetzt werden können.

## Umlagefinanzierung

Der Betrieb der Vergleichswebsite durch die BaFin soll laut Gesetzesbegründung durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert werden (siehe Begründung, S. 71). Diese Auffassung teilen wir nicht, da sich eine solche Verpflichtung nicht aus dem ZKG ergibt und unseres Erachtens auch nicht zu dem gesetzlich definierten Mandat der BaFin gehört. Eine Vergleichswebsite für Girokonten soll Verbrauchern lediglich die Auswahl eines geeigneten Kontos erleichtern, hat aber keine verbraucherschützende Funktion. Wenn der Entwurf der Gesetzesbegründung auf den Schutz kollektiver Verbraucherinteressen verweist, ist dies unseres Erachtens unzutreffend. So soll im Bereich des kollektiven Verbraucherschutzes die BaFin gewährleisten, dass Regelverstöße gegen Verbraucherschutzgesetze identifiziert und verhindert werden. Verbraucheraufklärungen wie hier mit dem Betrieb einer Vergleichswebsite für Girokonten gehören hierzu aber nicht.

## Ansprechpartner für Rückfragen

Für Fragen zu unseren Anregungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch  
Vorsitzender des Vorstandes  
Tel.: +49 69 792094-110  
[Florian.Rentsch@sparda-verband.de](mailto:Florian.Rentsch@sparda-verband.de)



Jascha Hausmann  
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160  
[jascha.hausmann@sparda-verband.de](mailto:jascha.hausmann@sparda-verband.de)